

DER KANZLER



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 7
Verteiler: 01, 03M, 04, 06

Heidelberg, den 25. April 2022
Zollbestimmungen

Dr. Holger Schroeter
Mirco Bollmann
Abt. 4.4 Steuern
AZ 3230
Tel. +49 6221 54-12440
steuern@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über wichtige Änderungen im Zollbereich informieren.

1. Erklärung für wissenschaftliche Geräte

Bei der Einfuhr von Geräten aus dem Nicht-EU-Raum kann bei der Zollanmeldung eine Erklärung für wissenschaftliche Geräte abgegeben werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann somit eine Zollbefreiung in Frage kommen. Allerdings ist diese Begünstigung auch mit Nachteilen, z. B. Verwendungsaufgaben bei den Geräten, verbunden.

Deswegen ist es erforderlich, dass beabsichtigte Erklärungen für wissenschaftliche Geräte vorab von der Universitätsverwaltung, Abt. 4.4 Steuern, genehmigt werden. Die Steuerabteilung erreichen Sie unter Tel. -12440, 12442 und steuern@zuv.uni-heidelberg.de.

2. Schenkungen

Institute und Einrichtungen erhalten gelegentlich Geräte von Kooperationspartnern aus dem Nicht-EU-Raum als Schenkung. Die Einfuhr der Geräte wird über die Zollbehörden durch Abgabenbescheid erfasst. Für diese Abgabenbescheide besteht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Senden Sie deswegen den Abgabenbescheid unbedingt an die Universitätsverwaltung, Abt. 4.4 Steuern. Hiervon sind lediglich die Schenkungsfälle betroffen.

Mit besten Grüßen

Dr. Holger Schroeter